

# 13. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Leichlingen

## Präambel

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646), des § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung-, und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Leichlingen über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landeskreislaufwirtschaftsgesetz sowie § 25 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Leichlingen (Abfallentsorgungssatzung) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 173. Sitzung am 06.12.2024 folgende 13. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Leichlingen beschlossen:

## § 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Leichlingen vom 25.11.2011 in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 24.11.2023 wird wie folgt geändert:

## § 4 Gebührenhöhe

(1) Die Jahresgebühr für den Restabfall ergibt sich aus der Addition von:

- **49,96 €** für jeden zu berücksichtigenden Einwohner/Einwohnergleichwert, resultierend aus den Gesamtgrundkosten, und
- einem Anteil je vorzuhaltenden Behälter (resultierend aus den Leistungskosten Restabfall):

Behältergröße	14-tägige Abfuhr	4-wöchentliche Abfuhr
60 l	<b>55,48 €</b>	<b>26,46 €</b>
80 l	<b>65,55 €</b>	<b>31,09 €</b>
120 l	<b>85,68 €</b>	<b>40,35 €</b>
240 l	<b>171,21 €</b>	<b>80,84 €</b>
1.100 l	<b>807,72 €</b>	Keine 4-wöchentliche Abfuhr

(2) Die Jahresgebühr für die Bioabfallbehälter beträgt (resultierend aus den Leistungskosten Bioabfall):

Behältergröße	Gebühr
60 l	<b>72,72 €</b>
80 l	<b>79,58 €</b>
120 l	<b>93,31 €</b>
240 l	<b>134,51 €</b>

(3) Die Jahresgebühr für die Altpapier/Kartonagenbehälter beträgt (resultierend aus den Leistungskosten Papier-/Kartonagen-Entsorgung):

Behältergröße	Gebühr
80 l	<b>7,83 €</b>
120 l	<b>7,39 €</b>
240 l	<b>14,63 €</b>
1.100 l	<b>75,12 €</b>

...

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese 13. Änderungssatzung zur Gebührensatzung in der Stadt Leichlingen vom 25.11.2011 in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 24.11.2023 tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende von der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 173. Sitzung am 06.12.2024 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 646) in der zur Zeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV NW S. 621) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,

### 13. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Leichlingen

---

- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 06.12.2024

gez. Jochen Hagt

Verbandsvorsteher